



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.6.2026
SWD(2026) 562 final

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN
BERICHT ÜBER DIE FOLGENABSCHÄTZUNG (ZUSAMMENFASSUNG)

Begleitunterlage zum

Vorschlag für eine RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinien 2003/49/EG, 2009/133/EG, 2011/96/EU, (EU) 2016/1164, (EU) 2017/1852 und (EU) 2025/50 im Hinblick auf die Vereinfachung des Unionsrahmens für direkte Steuern und die Förderung von Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit der EU

{COM(2026) 560 final} - {SEC(2026) 560 final} - {SWD(2026) 560 final} -
{SWD(2026) 561 final}

Zusammenfassung
Bericht über die Folgenabschätzung zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 2003/49/EG, 2009/133/EG, 2011/96/EU, (EU) 2016/1164, (EU) 2017/1852 und (EU) 2025/50 des Rates im Hinblick auf die Vereinfachung des Unionsrahmens für direkte Steuern und die Förderung von Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit der EU
A. Handlungsbedarf
Worin besteht das Problem und warum muss ihm auf EU-Ebene begegnet werden?
Die meisten Rechtsvorschriften im Bereich der direkten Steuern werden auf nationaler Ebene erlassen. Das bedeutet, dass sich Unternehmen, die grenzüberschreitend in der EU tätig sind, mit zahlreichen Körperschaftsteuersystemen auseinandersetzen müssen. EU-Richtlinien kommen nur in bestimmten Bereichen mit überwiegend grenzüberschreitendem Charakter zum Tragen. Der EU-Besitzstand im Bereich der direkten Steuern ist daher begrenzt, stellt aber doch, wo er zum Tragen kommt, angesichts der erheblichen politischen Folgen, die mit der Annahme von EU-Steuerrichtlinien verbunden sind, eine bedeutende Errungenschaft für die EU dar. Die Tatsache, dass nach den EU-Vorschriften häufig mehrere Umsetzungsoptionen möglich sind, ist ein Beispiel für diese Problematik. Sie führt zu erheblichen Unterschieden zwischen den EU-Mitgliedstaaten und einer fragmentierten Steuerlandschaft. Darüber hinaus ist auch die Anwendung des EU-Steuerrechts im gesamten Binnenmarkt oft uneinheitlich. Gleichzeitig hat sich das Umfeld seit der Einführung dieser Rechtsakte erheblich weiterentwickelt, wodurch einige der älteren Vorschriften veraltet sind. Insgesamt ergeben sich vier Hauptprobleme: i) unverhältnismäßige Anforderungen bezüglich der Einhaltung der Steuervorschriften, ii) Rechtsunsicherheit aufgrund unklarer Steuervorschriften und -bedingungen, iii) unterschiedliche steuerliche Behandlung je nach nationalen Besonderheiten und iv) steuerliche Hindernisse für grenzüberschreitende Geschäftstätigkeiten. Diese Probleme sind mitursächlich für die insgesamt hohe Komplexität, das erhöhte Risiko von Streitigkeiten und den hohen Aufwand für die Einhaltung der Steuervorschriften für die Geschäftstätigkeit in der EU, und sie beeinträchtigen die Wettbewerbsfähigkeit der EU. Während in vielen anderen Bereichen erhebliche Fortschritte im EU-Recht im Hinblick darauf erzielt wurden, zu gewährleisten, dass Unternehmen im Binnenmarkt nach gemeinsamen Standards tätig werden können, ist die Steuerpolitik nach wie vor ein Bereich, in dem ein gewisser Grad von EU-Harmonisierung im Widerstreit mit sehr unterschiedlichen nationalen Systemen steht, was ein erhebliches Hindernis für eine umfassendere Angleichung und ein effizientes Funktionieren darstellt.
Was soll erreicht werden?
Die mit dieser Initiative verfolgten allgemeinen Ziele bestehen darin, i) die EU-Steuervorschriften zu vereinfachen, um die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu steigern, und gleichzeitig ii) hohe Steuerstandards in der EU aufrechtzuerhalten. Um diese allgemeinen Ziele zu erreichen, sollten zunächst die folgenden Einzelziele verfolgt werden: i) Beseitigung von unnötigem Aufwand für die Einhaltung der Steuervorschriften in der EU; ii) Schaffung klarer und vorhersehbarer EU-Steuervorschriften und -bedingungen; iii) Verbesserung der Kohärenz bei der Anwendung der EU-Steuerrichtlinien; iv) Abbau der verbleibenden steuerlichen Hindernisse für grenzüberschreitende Investitionen und Geschäftstätigkeiten.
Worin besteht der Mehrwert des Tätigwerdens auf EU-Ebene (Subsidiarität)?
Mit dem Omnibus-Paket soll das steuerliche Umfeld in der EU vereinfacht werden. In Verbindung mit der Neufassung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung wird das Omnibus-Paket zu koordinierten und umfassenden Maßnahmen führen, die nur auf EU-Ebene möglich sind, um sicherzustellen, dass sowohl die materiellen Steuervorschriften als auch der Rahmen für den Informationsaustausch auf dem neuesten Stand und zweckmäßig sind. Die Maßnahmen der EU in diesem Bereich werden durch den Abbau von Bürokratie, die Senkung von

Hindernissen für grenzüberschreitende Tätigkeiten und die Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit bei der Anwendung der Steuervorschriften einen klaren Mehrwert bringen. Durch die Änderung des EU-Besitzstands im Bereich der direkten Steuern mit dem Ziel der Vereinfachung sollte das Omnibus-Paket die Einhaltung der Steuervorschriften in der EU klarer, unkomplizierter und effizienter machen. Damit wird es für Unternehmen kostengünstiger sein, grenzüberschreitend in der EU tätig zu werden oder zu expandieren. Bei den Steuerverwaltungen dürften einfachere Vorschriften und gestraffte Verfahren die Arbeit im Zusammenhang mit Steuerkontrollen und -prüfungen erleichtern und letztlich zu weniger Streitigkeiten und einer Verringerung der Verwaltungskosten führen.

B. Lösungen

Worin bestehen die Optionen zur Verwirklichung der Ziele? Wird eine dieser Optionen bevorzugt? Falls nicht, warum nicht?

Die Ziele können durch eine Omnibus-Richtlinie erreicht werden, mit der der Großteil des bestehenden EU-Besitzstands im Bereich der direkten Steuern durch einen einzigen Rechtsakt geändert wird. Die Ziele im Zusammenhang mit der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung werden im Rahmen einer separaten Initiative, dem Vorschlag zur Neufassung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung, erreicht. Der Omnibus-Steuervorschlag wird in der vorliegenden Folgenabschätzung analysiert.

Kurz gesagt zielt das Omnibus-Paket darauf ab, bestehende Richtlinien im Bereich der direkten Steuern zu vereinfachen, zu straffen und zu präzisieren: die Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren¹, die Mutter-Tochter-Richtlinie², die Steuer-Fusions-Richtlinie³, die Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidung⁴ und die Richtlinie über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten⁵. Um das Funktionieren der Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren und der Mutter-Tochter-Richtlinie zu erleichtern, wird mit dem Omnibus-Paket auch die jüngste FASTER-Richtlinie⁶ geändert. Die Analyse des Berichts über die Folgenabschätzung stützt sich hauptsächlich auf die Erfahrungen und Herausforderungen bei der Anwendung dieser Richtlinien in der Praxis sowie auf ihre Wechselwirkung mit neueren steuerlichen Entwicklungen in der EU und auf internationaler Ebene, wie der neu angenommenen Säule-2-Richtlinie⁷.

In dem Bericht wird ein breites Spektrum politischer Optionen aufgezeigt. In Bezug auf Quellensteuern im Rahmen der Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren und der Mutter-Tochter-Richtlinie bestünde eine Option darin, alle Zins-, Lizenzgebühr- und Dividendenzahlungen innerhalb der EU durch eine Ausweitung dieser Richtlinien in Verbindung mit der Abschaffung von Vorabverfahren für den Anspruch von der Steuer zu befreien. Eine alternative Option bestünde diesbezüglich darin, den Anwendungsbereich und die Verfahren der Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren und der Mutter-Tochter-

¹ Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten.

² Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten.

³ Richtlinie 2009/133/EG des Rates vom 19. Oktober 2009 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, Abspaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, sowie für die Verlegung des Sitzes einer Europäischen Gesellschaft oder einer Europäischen Genossenschaft von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat.

⁴ Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts.

⁵ Richtlinie (EU) 2017/1852 des Rates vom 10. Oktober 2017 über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union.

⁶ Richtlinie (EU) 2025/50 des Rates vom 10. Dezember 2024 über eine schnellere und sicherere Entlastung von überschüssigen Quellensteuern.

⁷ Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union.

Richtlinie anzugleichen.

In Bezug auf die Vorschriften für beherrschte ausländische Unternehmen (controlled foreign companies, CFC) in der ATAD-Richtlinie ist geplant, eine verbindliche Anwendung des Modells A, eine Ausnahmeregelung für Unternehmen der Säule 2 oder die Berücksichtigung der anerkannten nationalen (Mindest-)Ergänzungssteuern der Säule 2 in Erwägung zu ziehen, um festzustellen, ob eine CFC-Abgabe zu entrichten ist, und wenn ja, die Ergänzungssteuer auf die CFC-Schuld anzurechnen. Darüber hinaus wird in der Analyse auch eine Ausnahmeregelung für KMU geprüft.

Bei Investitionen in Forschung und Entwicklung (FuE) wird eine sofortige Abschreibung der Kosten von Vermögenswerten im Zusammenhang mit FuE vor dem Hintergrund des Status quo geprüft, wobei die FuE-Aufwendungen weiterhin nur auf nationaler Ebene festgelegt würden.

Die Zinsschranke im Rahmen der ATAD-Richtlinie beinhaltet Optionen für Reformen in ihrem gesamten Spektrum, wobei das Hauptziel darin besteht, Fairness zu gewährleisten und die prozyklischen Auswirkungen der Schranke abzumildern: eine Ausnahmeregelung für KMU, eine obligatorische Anwendung einer EBITDA-Obergrenze von 30 %, die obligatorische Anwendung bestimmter derzeit fakultativer Varianten, eine Ausnahmeregelung für risikoarme Darlehen Dritter und eine Ausnahme bei Rentabilitätsschocks.

Begrenztere Änderungsoptionen sind die Abschaffung der Vorschriften über importierte hybride Inkongruenzen, die Angleichung der Steuer-Fusions-Richtlinie an die Richtlinie (EU) 2019/2121 (grenzüberschreitende Verschmelzungen aus gesellschaftsrechtlicher Sicht), entweder durch einen dynamischen Verweis oder durch die Hinzufügung neuer strukturierender Transaktionen, und mehrere gezielte Verbesserungen der Richtlinie über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungstreitigkeiten, um die Verfahrensvorschriften zu präzisieren und die Anwendung von Durchführungsrechtsakten des Rates zu ermöglichen.

In dem Bericht werden insbesondere drei Kombinationen dieser Optionen bewertet. **Umfassendes Omnibus-Paket:** Bei dieser Kombination werden alle politischen Optionen genutzt und gegebenenfalls die ehrgeizigsten Alternativen für die wichtigsten Maßnahmen dieser Initiative zur Besteuerung grenzüberschreitender Zins-, Lizenzgebühr- und Dividendenzahlungen und zur Besteuerung von CFC gewählt, um das ehrgeizigste Vereinfachungspotenzial zu untersuchen. **Mäßig ehrgeiziges Omnibus-Paket:** Bei diesem Ansatz werden politische Optionen berücksichtigt, er beinhaltet jedoch nur die weniger ehrgeizigen Alternativen für Quellensteuern im Rahmen der Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren und der Mutter-Tochter-Richtlinie sowie für beherrschte ausländische Unternehmen in der ATAD-Richtlinie, während in Bezug auf FuE-Aufwendungen der Status quo beibehalten wird. **Begrenzt ehrgeiziges Omnibus-Paket:** Diese Version beinhaltet einfachere und unkompliziertere Eingriffe in bestehende Maßnahmen. Hierbei geht es z. B. um eine Reduzierung der Umsetzungsoptionen für die Zinsschranke und die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Steuer-Fusions-Richtlinie, um durch sehr einfache und praktikable Optionen Vereinfachungsergebnisse zu erzielen.

Welchen Standpunkt vertreten die verschiedenen Interessenträger? Wer unterstützt welche Option?

Die Interessenträger unterstützten die Initiative zur Vereinfachung der bestehenden EU-Steuervorschriften uneingeschränkt. Besonders starke Unterstützung gab es seitens der privaten Interessenträger, d. h. Unternehmen und Vertretern der Industrie in der EU sowie Steuerfachleuten, die eine Notwendigkeit zur Vereinfachung in allen bestehenden Richtlinien und darüber hinaus sahen (siehe Anhang 2). Die EU-Mitgliedstaaten begrüßten die Initiative einstimmig, wie aus den Schlussfolgerungen des Rates vom März 2025 hervorgeht, und forderten die Kommission auf, einen ehrgeizigen Vorschlag anzunehmen, während bei den Verhandlungen im Rat weiter versucht werden muss, Konvergenz bezüglich der spezifischen politischen Optionen zu erreichen.

C. Auswirkungen der bevorzugten Option
Worin besteht der Nutzen der bevorzugten Option?
In der Folgenabschätzung werden die potenziellen Kosteneinsparungen für Unternehmen und die Wirtschaft in der EU infolge möglicher Senkungen der derzeitigen Steuerbefolgungskosten sowie die umfassenderen, längerfristigen makroökonomischen Auswirkungen dargelegt. Die bevorzugte Option ist das umfassende Omnibus-Paket. Diese Option dürfte die Befolgungskosten und den finanziellen Aufwand um etwa 6,6 Mrd. EUR pro Jahr senken, wobei sich die wiederkehrenden Kosten im Zusammenhang mit der Verringerung des Verwaltungsaufwands auf etwa 2 Mrd. EUR pro Jahr belaufen (eine Aufschlüsselung dieser Zahlen findet sich in Anhang 3 des Folgenabschätzungsberichts), und einige ihrer Einzelmaßnahmen dürften langfristig zu einem Anstieg des BIP der EU um etwa 0,04 % (Befreiung von der Quellensteuer) und 0,2 % (sofortige Abschreibung gewisser FuE-Vermögenswerte) führen.
Was sind die Kosten der bevorzugten Option?
In dem Bericht über die Folgenabschätzung wird versucht, einige der möglichen Kosten zu beschreiben. Zweck des Omnibus-Steuervorschlags ist es, die bestehenden wiederkehrenden Kosten zu verringern, indem die EU-Steuervorschriften nach Möglichkeit vereinfacht werden. Dementsprechend dürfte die Initiative, wie in Kapitel 6 und Anhang 3 dargelegt, keine erheblichen Kosten für Unternehmen und Steuerverwaltungen mit sich bringen. Diese Kosten werden daher als „keine“, „geringfügig“ oder „nicht relevant“ eingeschätzt.
Welche Auswirkungen hat die Initiative auf KMU und Wettbewerbsfähigkeit?
KMU: Das Omnibus-Paket enthält Maßnahmen zugunsten von KMU, wie eine ausdrückliche Ausnahme von den Vorschriften für beherrschte ausländische Unternehmen und eine De-facto-Ausnahme von der Zinsschranke der ATAD-Richtlinie. Dies dürfte zu zusätzlichen Kosteneinsparungen in Höhe von rund 90 Mio. EUR bzw. mindestens 69 Mio. EUR pro Jahr führen. Darüber hinaus werden KMU auch von den allgemeinen Kosteneinsparungen profitieren, die sich aus den anderen Vereinfachungsmaßnahmen ergeben dürften. Auf diese Weise wird das Omnibus-Paket das Ziel der Kommission unterstützen, der Entlastung für KMU Vorrang einzuräumen (35 % gegenüber 25 % im Allgemeinen). Wettbewerbsfähigkeit: Das Omnibus-Paket dürfte sich insgesamt positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit auswirken, da es die Befolgings- und Verwaltungskosten senkt, die Rechtssicherheit verbessert und einige noch verbleibende steuerliche Hindernisse für grenzüberschreitende Geschäftstätigkeiten im Binnenmarkt beseitigt. Diese Auswirkungen dürften Investitionsentscheidungen ankurbeln und das Unternehmensumfeld in der EU verbessern und so das Wachstum und die Wettbewerbsfähigkeit insgesamt fördern.
Wird es spürbare Auswirkungen auf nationale Haushalte und Behörden geben?
Die meisten politischen Optionen dürften keine wesentlichen Auswirkungen auf die nationalen Haushalte haben. Gegebenenfalls werden im Folgenabschätzungsbericht die Gesamtauswirkungen der politischen Optionen auf die Steuereinnahmen geschätzt, wobei die Auswirkungen begrenzt oder neutral sein sollten, insbesondere im Vergleich zu den damit verbundenen Vorteilen für Investitionen und das BIP-Wachstum. Darüber hinaus sollen die Verwaltungen von Vereinfachungen profitieren. Den Steuerbehörden dürften nur sehr begrenzte Kosten für die Anpassung an neue Verfahren, insbesondere IT-Verfahren, entstehen, da mit den geplanten Maßnahmen weitestgehend nur bestehende Anforderungen beseitigt werden oder hierfür bereits mit der FASTER-Richtlinie eingeführte Verfahren und Vorlagen genutzt werden.
Gibt es andere nennenswerte Auswirkungen?
In der Folgenabschätzung wird auch geprüft, ob die Initiative ökologische oder soziale Auswirkungen oder Auswirkungen auf die Grundrechte haben kann. Es sind keine besonderen direkten ökologischen Auswirkungen zu erwarten. Es ist auch nicht zu erwarten, dass es erhebliche soziale Auswirkungen geben wird. Dagegen können sich freigesetzte Ressourcen in gewissem Umfang positiv auf die Beschäftigung auswirken. Die Initiative dürfte auch die

Grundrechte nicht beeinträchtigen. Diese werden gewahrt, und personenbezogene Daten werden geschützt.
Verhältnismäßigkeit
Die bevorzugte Option geht nicht über das zur Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinaus und konzentriert sich auf Elemente, bei denen der Mehrwert der EU-Maßnahmen über das hinausgeht, was von den Mitgliedstaaten allein erreicht werden kann.
D. Nachverfolgung
Wann wird die Maßnahme überprüft?
Die erste Bewertung sollte frühestens fünf Jahre nach Beginn der Anwendung der neuen Vorschriften erfolgen.